

Frankfurter Straße 198 B
61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 - 995 209
Fax: 06101 - 995 273
Mobil: 0178 - 8036522
Email: prof-dr-schmelz@web.de

Prof. Dr. K.-J. Schmelz , Frankfurter Str. 198 B, 61118 Bad Vilbel

An die Herren Vorsitzenden
- des Finanzausschusses, Herrn Eduard Oswald
- des Rechtsausschusses, Herrn Andreas Schmidt
im Deutschen Bundestag

Bad Vilbel, 25.06.2008

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken
(Risikobegrenzungsgesetz)
BT-Drs. 16/7438 vom 07.12.2007
mit
Umdruck Nr. 6 (Anlage 14) vom 19. Juni 2008
Umdruck Nr. 6 – neu – vom 24. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrter Herr Schmidt,

erst am 21. Juni 2008 erhielt der Unterzeichner die neuesten Entwurfs-Texte vom 19.06.2008 (Umdruck Nr. 6, Anlage 14) zu obigem Gesetzentwurf zur Kenntnis.

Hierzu soll - in aller Eile - Stellung genommen werden.

Die anschließenden ‚Vorbemerkungen‘ enthalten auch (im systematischem Zusammenhang) vorangestellte Zusammenfassung der erst nachfolgenden Untersuchungen der einzelnen Gesetzgebungsvorschläge.

I. Verfassungswidriges Gesetzgebungsverfahren wegen Intransparenz der Gesetzgebungsmaterialien zum ‚Kredithandel‘ und zusätzlich unvertretbarer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens

Zunächst ist zu beanstanden, daß bezüglich der Gesetzesentwürfe eine erhebliche Intransparenz herrscht.

In der Tagesordnung für die 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.6.2008 (TOP 37) werden unter dem einschlägigen TOP 37 c) die **BT-Drs. 16 / 7438**¹ und die **BT-Drs. 16 / 7718**² angegeben; daneben findet sich die Angabe „16/....., 16/.....“, mit der sich ersichtlich *nichts* anfangen läßt.³

Die aktuellen Gesetzgebungsvorschläge, wohl auf der Grundlage der sog. „Koalitionsab-sprache“ vom 18.6.2008, die von der Grundlage in der BT-Drs. 16 / 7438 stark abwei-chen, finden sich aber nicht in den angegebenen (vorgenannten) BT-Drucksachen, son-der in einem (durch keine Angabe diesen BT-Drs. zugeordneten) „**Umdruck Nr. 6, Anla-ge 14, Datum: 19. Juni 2008**“.⁴

Die neuen Formulierungen vom 19.06. sollen bereits am 25.06. im Finanzausschuß⁵ und am 27.06. im Plenum des Bundestages⁶ beraten und verabschiedet werden.

Bereits dies macht es einem ‚gewöhnlichen‘ Abgeordneten praktisch unmöglich, sich über das (nunmehr) geplante Gesetzgebungsvorhaben auch nur vollständig zu informieren oder gar sich einzuarbeiten.

¹ BT-Drs. 16 / 7438 vom 7.12.2007 - Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Geset-zes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsge-setz)

² BT-Drs. 16 / 7718 vom 11.01.2008 - Unterrichtung durch die Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegren-zungsgesetz) - Drucksache 16/7438 - Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellung-nahme des Bundesrates. Die „*Stellungnahme des Bundesrates*“ ist als „Anlage 3“ in der BT-Drs. 16 / 7438 (Seite 17 ff.) enthalten.

³ Es scheint sich um eine Art ‚Vorrats-Angabe‘ zum späteren Ausfüllen zu handeln. Unter TOP 37 d) bis f) sind dann Anträge von Fraktionen aufgeführt, auf die der Unterzeichner hier nicht ein-gehen will.

⁴ „*Umdruck Nr. 6, Anlage 14, Datum: 19. Juni 2008 - Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) - Stichwort: Kredithan-del*“. Am 24.6.2008 (einen Tag vor der Sitzung des Finanzausschusses) war dieser Gesetzes-entwurf auf der Internet-Seite des Bundestages nicht auffindbar.

⁵ Mitteilung zur 96. Sitzung des Finanzausschusses am 25. Juni 2008 - TOP 2a - Risikobegren-zungsgesetz

⁶ Tagesordnung der 173. Sitzung, Freitag, 27.06.2008 – TOP 37. c) bis 37. f)

Zusätzlich wurde am 25.06.2008 - am Tage und wohl für die Finanzausschuß-Sitzung und drei Tage vor der Plenumssitzung - der „Umdruck Nr. 6 - neu - Datum: 24. Juni 2008 - **Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD**“ verteilt, der erneute und weitere Änderungen ‚des Gesetzentwurfs‘ enthält.

Worauf sich dieser Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bezieht, ist in diesem Papier nicht angegeben und auch nicht etwa optisch im Text erkenntlich gemacht. Nur durch einen mühsamen Wort-für-Wort-Vergleich der beiden Dokumente (mit immerhin jeweils 19 DIN-A-4-Seiten Text) ließe sich sicher feststellen, wo Änderungen am Text vorgenommen wurden!⁷

Äußerst ungewöhnlich und so auch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist die Eile, mit der dieses bedeutsame Gesetzgebungsvorhaben nunmehr trotz erheblicher Veränderungen gegenüber dem Ausgangs-Entwurf das parlamentarische Verfahren abschließend durchlaufen und endgültig verabschiedet werden soll.

Damit ist den Oppositions-Fraktionen und den einzelnen Abgeordneten eine verantwortliche Einarbeitung in die (ständig geänderten) Gesetzesentwürfe zu einer schwierigen und komplexen, mehrere Sach- und Rechtsgebiete übergreifenden Materie, auch unter Einschaltung von Fachleuten und Sachverständigen, von vornherein nicht möglich.

- **Der Verfasser empfiehlt unter diesen Umständen den Oppositions-Fraktionen unter Hinweis auf die verfassungsmäßigen Rechte aller Abgeordneten und aller Fraktionen (auch der Opposition), sowie die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren unter Wahrung dieser Rechte aller Abgeordneten und aller Fraktionen, durch Geschäftsordnungs-Antrag die Streichung des TOP 37 a) bis f) von der Tagesordnung für die 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.06.2006 zu erwirken und bei Nicht-Stattdgabe dieses Antrags umgehend das Bundesverfassungsgericht anzurufen.**

Für diesen verfassungswidrigen ‚Zeitdruck‘ ist eine *sachliche Notwendigkeit* überhaupt nicht zu erkennen⁸, weder für den Regelungsteil ‚*Beteiligungskapital*‘ (Art. 1 – 5), noch für den Regelungsteil ‚*Kredithandel*‘ (Art. 6 – 11).

⁷ Nach erheblichem Aufwand geht der Verfasser davon aus, daß die von den Koalitionsfraktionen gewünschten Änderungen den „Art. 8 - Änderung der ZPO“ betreffen (Gesetzesvorschlag: Seite 4 f.; Begründung: Seite 16 f.) – es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß es weitere Textänderungen gibt.

⁸ Die sachlich weder gebotene, noch gar zwingende Verknüpfung des Regelungsteilbereichs „*Kredithandel*“ (Art. 6) mit dem Regelungsteilbereich „*Beteiligungskapital*“ (Art. 1 - 5 des Risikobegrenzungsgesetzes) ist dafür kein hinreichender Grund.

Wegen der ‚Finanzkrisen‘ finden derzeit und auf absehbare Zeit praktisch keine ‚Kreditverkäufe‘ im Sinne des ‚Risikobegrenzungsgesetzes‘⁹ mehr statt¹⁰ und *bereits erfolgte* Transaktionen werden von der Gesetzgebung ohnehin nicht (jedenfalls nicht unmittelbar, vgl. unten) berührt. Ähnliches gilt für den Regelungsbereich ‚Beteiligungskapital‘.

Es besteht also auch sachlich unter den Gesichtspunkten „*Schutz der Kreditnehmer*“ und „*Schutz der Beteiligungskapitalnehmer*“ derzeit keinerlei Notwendigkeit für diese überstürzte Gesetzgebung, schon gar nicht in einem derartigen ‚Hau-Ruck-Verfahren‘.¹¹

Selbst wenn für den Regelungsteilbereich „*Beteiligungskapital*“ (Art. 1 - 5 des Risikobegrenzungsgesetzes) eine beschleunigte Gesetzgebung für erforderlich gehalten und politisch gewollt wird, kann, sollte und muß der Regelungsteilbereich „*Kredithandel*“ aus dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren herausgenommen werden.

Dies ist wegen unzureichender, teils widersprüchlicher und - entgegen der angeblichen und gegenüber der Öffentlichkeit stets *hervorgehobenen* Absicht ‚des Gesetzgebers‘¹² - teils die Kreditnehmer-Rechte gravierend verschlechternder Regelungen auch sachlich dringend geboten, wie nachfolgend erläutert wird.

⁹ Verbraucherdarlehen (Konsumenten- und Immobiliendarlehen) und ‚Mittelstands-Finanzierungen‘ (eine diesbezügliche Abgrenzung *fehlt* in den Gesetzentwürfen völlig), also ohne die ‚leveraged-buyout-Finanzierungen‘, mit denen die Banken die großen Unternehmens-Übernahmen (vorwiegend durch ‚Heuschrecken‘) in den letzten Jahren finanziert haben.

¹⁰ Vgl. z.B. „*Markt für faule Kredite ist tot*“, FTD vom 20.4.2008.

¹¹ Unter diesen Umständen stellt sich allerdings schon die Frage, welches die *wirklichen* Gründe für diese überstürzten Aktivitäten ‚des Gesetzgebers‘ sind.

¹² Vgl. „*Regulierung des Finanzmarktes - Mehr Schutz für Unternehmer*“, Handelsblatt vom 20.6.2008; „*Besserer Schutz vor Veräußerung von Immobilienkrediten*“, pr-inside_com vom 20.6.2008; „*Neue Regelungen zum Kreditverkauf schützen Verbraucher*“, Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion, pressrelations_de vom 19.6.2008; „*Mehr Rechte für Eigenheimbesitzer - Neue Regeln für Kreditverkäufe*“, Süddeutsche Zeitung vom 19.6.2008; „*Koalition vereinbart Verbesserung des Schutzes für Kreditnehmer*“, Pressemitteilung der SPD-Fraktion, pressrelations_de vom 19.6.2008; „*Besserer Schutz vor Kreditverkäufen soll ab Herbst kommen*“, AFP vom 19.6.2008; „*Gespräch mit Justizministerin Zypries - Wir machen es den Banken schwerer*“, Süddeutsche Zeitung vom 17.6.2008;

II. Vorbemerkungen

Die ausgesprochen dramatischen Entwicklungen der letzten Monate (Stichwort ‚*Finanzkrisen*‘), deren Höhepunkt (oder besser: Tiefstpunkt) wahrscheinlich noch immer nicht erreicht ist, werden (jedenfalls in den Grundzügen) als bekannt vorausgesetzt.

Das Ausmaß und die Natur dieser ‚Finanzkrisen‘ haben grundlegende Fragen bezüglich der Finanzmärkte aufgeworfen.¹³

In dieser ungewöhnlichen und bedrohlichen Situation, nicht nur im Finanzsektor, erscheint es vor jeglichen weiteren nationalen gesetzgeberischen Maßnahmen für diesen Bereich zwingend geboten zu überdenken, ob eine Gesetzgebung des schlichten ‚*Weiter so*‘, eine angemessene und vertretbare Reaktion auf die Ereignisse darstellt.

Eine Gesetzgebung, die sich darauf beschränkt, das bestehende ‚*patchwork*‘ an verstreuten Regelungen weiter auszubauen und ‚Reparaturmaßnahmen‘ daran und ‚*Reparaturen an den Reparaturen*‘ vorzunehmen, verfehlt ihre Aufgabe und wird ihrer Verantwortung nicht gerecht.

Der Beginn der Arbeiten am vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben reicht in eine Zeit zurück, als sich *nur wenige* ‚Quertreiber‘ die nunmehr sich nahezu täglich überstürzenden Entwicklungen vorstellen konnte.

Die Aussagen (mittlerweile sehr häufig: *ehemaliger*¹⁴) ‚*führender Köpfe aus der Finanzwelt*‘ hatten zuletzt eine ‚Verfallszeit‘ von nur noch wenigen Tagen erreicht und wurden (und werden) von Fachleuten überwiegend nicht mehr ernst genommen.¹⁵

¹³ Vgl. „Aktuelle Studie: Globale Risiken voraussehen“, RiskNET vom 23.1.2008: „Der jährlich erscheinende Bericht *Global Risks* ist in Zusammenarbeit mit der Citigroup, Marsh & McLennan Companies (MMC), Swiss Re, dem Wharton School Risk Center und Zurich Financial Services entstanden. (...)

Systemische finanzielle Risiken werden von den genannten Risiken als die akutesten und von den ökonomischen Schäden betrachtet, als die bedrohlichsten Risiken eingeschätzt. Systemische Finanzkrisen sind in der Vergangenheit selten aufgetreten. Beispiele hierfür sind der „schwarze Montag“ an der amerikanischen Börse 1987, die Finanzkrise in Japan in den 90er Jahren, die asiatische Finanzkrise 1997 und die russische Schuldenkrise 1998. Durch die stark zunehmende Komplexität der Finanzprodukte und -märkte sowie durch die enge weltweite Vernetzung der Finanzmärkte steigen die Risiken auf den internationalen Finanzmärkten jedoch stark an.“

¹⁴ Vgl. „Finanzkrise - Die Liste der geschassten Banker“, FAZ vom 6.11.2007; die Liste ist danach noch erheblich angewachsen und wächst nahezu wöchentlich noch immer.

¹⁵ „Den Banken glaubt fast niemand mehr“, FAZ vom 21.1.2008

Selbst Nobelpreisträger aus dem Bereich der Ökonomie stellen fest, daß *niemand* die Wirkungszusammenhänge zwischen der Refinanzierungstechnik ‚Verbriefungen‘ einerseits und anderen Refinanzierungstechniken und dem internationalen Finanzmarkt andererseits durchschaut oder gar vorhergesehen hat.¹⁶

Zuverlässige Vorhersagen, geschweige denn seriöse Prognosen über die komplexe weitere Entwicklung waren und sind daher - entgegen Äußerungen von interessierter Seite - gar nicht möglich.¹⁷

Wichtige Wirkungszusammenhänge in den Finanzmärkten im Zusammenhang mit den ‚Finanzinnovationen‘ und ‚Verbriefungen‘ werden erst jetzt langsam deutlich; etwa wöchentlich tauchen neue Kausalzusammenhänge (Ursachen und Wirkungen) in neuen Bereichen und in neue Bereiche hinein auf.

(Nur) insofern hat auch diese Krise ihre ‚gute Seite‘, sofern nämlich die Bereitschaft ‚des Gesetzgebers‘ (d.h. ‚der Politik‘) besteht, daraus zu lernen und früher getroffene eigene Entscheidungen (oder hingenommene Entscheidungen anderer) auch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Wie sich die Wirkungen der Privat-Equity-Branche und der ‚Finanzinnovationen‘ in Deutschland *insgesamt* darstellen, ist bisher empirisch nicht untersucht, geschweige denn geklärt. Ob diese Gesamt-Wirkungen, wenn sie denn auch nur einigermaßen zuverlässig bekannt wären, eher positiv oder eher negativ zu bewerten wären, gehört in den (ideologischen) Bereich der ‚politischen Glaubenssätze‘ und ‚beschwörenden Mantras‘ der einschlägigen Lobby.¹⁸

¹⁶ Vgl. „Nobelpreisträger Stiglitz - Die Krise kennt viele Gewinner“, DIE PRESSE vom 29.11.2007; „Joseph Stiglitz - Die Zeche zahlen alle“, FTD vom 5.1.2008; „Joseph Stiglitz - Die große Heuchelei“, FTD vom 19.11.2007; „Der kranke Gorilla - Flächenbrand im Weltfinanzsystem“, DER SPIEGEL Nr. 5/2008 vom 28.1.2008, Seite 20 ff. [22].

¹⁷ Dies beruht auch darauf, daß eine Bewertung der einschlägigen Wertpapiere und Forderungen zu ‚Marktpreisen‘ wegen der zusammengebrochenen Märkte gar nicht möglich war und ist (bzw. zu einer ‚Null-Bewertung‘ führen müßte) und in den nationalen und internationalen Standards für die Rechnungslegung der Banken (z.B. für ‚Finanzinstrumente‘ nach IAS 39, 43) der Fall „nicht aktiver Markt“ nicht vorgesehen war. Alle ‚Bewertungen‘ (und darauf beruhende ‚Wertberichtigungen‘ und ‚Abschreibungen‘) erfolgen derzeit also ‚Phi x Daumen‘ und sind entsprechend manipulierbar und unzuverlässig, vgl. z.B. Freiberg, „Fair value-Bewertung von Finanzinstrumenten bei illiquiden Märkten“, PIR 2007 (12), Seite 361 ff.; „IDW und DRSC nehmen Stellung zu Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise“, RISKNET vom 21.2.2008.

¹⁸ Daß die Vertreter der Unternehmen, die mit diesen Geschäften (sehr viel) Geld verdienen, beteuern, daß diese Strukturen „unverzichtbar“ seien und der „Finanzplatz Deutschland“ ohne diese (d.h. ohne sie) „im internationalen Wettbewerb nicht bestehen“ könne, versteht sich von selbst.

Den meisten der aufgefallenen Banken wäre es bekanntlich besser bekommen, wenn sie sich

Offensichtlich haben diese Geschäftsbereiche aber nicht einmal ansatzweise den behaupteten (oder schlicht auch nur unterstellten) Anteil am Gesamtvolumen, also nicht einmal ansatzweise die wirtschaftliche Bedeutung, die ihnen von interessierter Seite ‚lautstark‘ beigemessen wird.¹⁹ Nach skalenmäßiger Einstufung bei einer Umfrage bei 337 deutschen ‚Mittelständlern‘ spielten die Geschäfte, die Gegenstand der aktuellen gesetzgeberischen Befassung sind, in der Praxis **„nur eine geringe oder sehr geringe Rolle“**.²⁰

- Klassischen Finanzierungsformen	
Innenfinanzierung	= 2,40
Gesellschaftereinlagen	= 1,87
Bankkredit	= 1,78
- Klassischen Kreditalternativen	
Factoring, Leasing, Lieferantenkredit	= 1,48
- Gesellschafterdarlehen	= 1,43
- Förderkredite, Investitionszulagen	= 1,24
- Mazzanine-Finanzierungen	= 0,63
- Beteiligungsfinanzierungen	= 0,45
- Börsengang	= 0,23

Es besteht also offensichtlich kein sachlicher Grund für eine aktuelle Gesetzgebung zu den im ‚Risikobegrenzungs-gesetz‘ behandelten Materien, schon gar nicht für eine überstürzte, deswegen schlecht vorbereitete und insgesamt recht unsystematische ‚Reparatur-Gesetzgebung‘.

vom „internationalen Wettbewerb“ fern gehalten hätte. Bei der Entscheidung über die ‚Teilnahme am internationalen Wettbewerb‘ ging und geht es auch gar nicht um ‚Existenz-Fragen‘ oder ‚Notwendigkeiten‘, sondern schlicht um *spekulative* und *übersetzte* Rendite-Interessen.

¹⁹ Häufige und umfangreiche (natürlich professionell betriebene) Thematisierung in den Medien beeindruckt und beeinflusst zwar offensichtlich ‚den Gesetzgeber‘ (also ‚die Politik‘), bedeutet aber offensichtlich eben nicht auch schon eine entsprechende tatsächliche sachliche Bedeutung (sonst könnte keine Hausfrau mehr ohne ‚Persil‘ leben).

Diesbezügliche ‚Pressemitteilungen‘ und ‚Gutachten‘ von einschlägig tätigen Unternehmen (‚consultants‘) und Verbänden sind bei näherer Betrachtung stets offensichtlich ‚zielgerichtet manipulierend‘, um das gewünschte Geschäft ‚herbeizureden‘ und einen Kundenkreis zu akquirieren und aufzubauen. Sie sind für eine seriöse Betrachtung (oder gar als Grundlage gesetzgeberischer Maßnahmen) völlig wertlos, im Gegenteil: diese ‚Bemühungen‘ zeigen doch gerade, daß es an dem ‚gewünschten Geschäft‘ (noch) fehlt !

²⁰ „Mittelstand bleibt bei Finanzierung konservativ“, FINANCE, Heft Dezember 2007/Januar 2008, Seite 76; so auch schon: *Hansmann, Reuter, Richter: „Alternative Finanzierungsformen im deutschen Mittelstand - Eine empirische Untersuchung“*, Hamburg, 2005, Seite 1 f. [Zusammenfassung], wobei auch diese einzige aufgefundene *wissenschaftliche* Untersuchung lediglich auf einer *Umfrage* beruht.

A. Allgemeine Kritik an dem Gesetzgebungsvorhaben und seiner Begründung hinsichtlich des „Verkaufs von Krediten“

Da die neuesten Gesetzgebungsmaterialien²¹ keine ‚Allgemeine Begründung‘ mehr enthalten, diese also nicht einmal aktualisiert wurde, kann der Unterzeichner insoweit grundsätzlich auf seine Stellungnahmen für die Sitzungen des Finanzausschusses am 19.9.2007²² und insbesondere am 23.1.2008²³ verweisen.

Ergänzend und vertiefend ist darauf hinzuweisen:

1. Legenden-Bildung I: Kreditverkäufe seien wegen Eigenkapitalvorschriften (Basel II) erforderlich

Zwar noch nicht in der (grundlegenden) BT-Drs. 16 / 7438²⁴ vom Dezember 2007, aber seit Januar 2008 praktisch in allen Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Befürworter eines ‚Risikobegrenzungsgesetzes‘, insbesondere auch seitens des Bundesfinanz- und -justizministeriums, wird behauptet,

*die „Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II), haben dazu geführt, dass Banken Kreditportfolien samt den dazugehörigen Sicherungsmitteln ausgliedern, um Eigenkapital für neue Kreditengagements freizusetzen“.*²⁵

Damit wird eine vom Unterzeichner bereits in seinen Stellungnahmen für den Finanzausschuß zum 19.9.2007 und 23.1.2008 (unwidersprochen) kritisierte ‚Legendenbildung‘ fortgesetzt.

²¹ Vgl. oben bei und in Fußnoten 1 bis 4.

²² Link: http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/070919_Gutachten_Verkauf_von_Krediten.pdf

²³ Link: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a07/anhoerungen/082/Stellungnahmen/41-Prof_Schmelz.pdf, dort unter I. (Seite 4 ff.) und II. A. 2. (Seite 20 ff.).

²⁴ Vgl. Fußnote 1 (in der BT-Drs. 16 / 7438, Seite 9, unter III. 1. [allgemeine Begründung]).

²⁵ So z.B. die Formulierung in der BT-Drs. 16 / 9447 vom 04.06.2008 - Gesetzentwurf des Bundesrates - Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken des Kreditverkaufs (Kreditnehmerschutzgesetz), Seite 1, unter „A. Problem und Ziel“. Die Stellungnahmen der Sachverständigen und der Interessenvertreter für die Finanzausschuß-Sitzung am 23.01.2008 finden sich im Internet unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a07/anhoerungen/082/Stellungnahmen/index.html>.

Diese ‚Legende‘ wurde von ‚interessierten Kreisen‘²⁶ erfunden, um das ‚Produkt Kreditverkäufe‘ der Politik und der Öffentlichkeit ‚verkaufen‘ zu können. Mit der Realität hat diese Legende jedoch *nichts* zu tun.

Wird diese ‚Legende‘ (dazu sogleich) dennoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unmittelbar oder mittelbar in die ‚Gesetzesmaterialien‘ aufgenommen oder im Rahmen der Beratungen protokolliert, wird übersehen, daß Gesetzesmaterialien und Protokolle wesentliche Grundlage für die Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung und damit auch der Entscheidung im Einzelfall sind. Übernimmt ‚der Gesetzgeber‘ leichtfertig von ‚pressure groups‘ und Lobbyisten aufgestellte unwahre Behauptungen und erfundene Legenden, stellt er mit solcher „*legislativer Legendbildung*“ - faktisch zwingend - die Weichen in Richtung falscher Entscheidungen der Gerichte, verfehlt damit grob seine verfassungsrechtlichen Pflichten und wird seiner gesetzgeberischen Verantwortung nicht gerecht.²⁷

Bis zur Beinahe-Insolvenz der ehemaligen bayerischen Hypo-Bank im Jahr 1999 hat es nämlich bei deutschen Kreditinstituten keine nennenswerten derartigen Transaktionen (‚Kreditverkäufe‘) gegeben und wurden solche auch nicht für notwendig angesehen. Erst nach dem Scheitern des (bis zur damaligen Bundesregierung vorgetragenen) Versuchs, zur Vermeidung der Insolvenz einer Hypothekenbank eine ‚*bad bank*‘ für die ‚Entsorgung fauler Kredite‘ zu installieren, benutzte diese Bank ab 1999²⁸ das in den USA entwickelte und in Deutschland (jedenfalls bei Banken) bis dahin kaum gebräuchliche²⁹ Instrument des ‚Kreditverkaufs‘ zur ‚Lösung‘ des Problems.

In der seit den Jahren 1998 / 1999 in Gang gekommenen Diskussion³⁰ ist klar nachvollziehbar, daß nicht die Kreditinstitute im Hinblick auf ‚*die Eigenkapitalvorschriften nach*

²⁶ Wem nutzt es, d.h.: Wer verdient daran? Es läßt sich auch anhand der Medien-Berichte und der Literatur-Veröffentlichungen belegen, daß es sich dabei vor allem um bestimmte internationale Anwalts- und Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften (‚consultants‘) und die potentiellen Investoren (‚*Heuschrecken*‘ und *Investment-Banken*) handelt, die von fulminanten Honoraren und ‚*Renditen über 30 %*‘ ausgingen und ausgehen.

²⁷ Der Unterzeichner hat bereits in seinen Stellungnahmen für die Finanzausschuß-Sitzungen am 19.9.2007 und 23.1.2008 sehr deutlich auf die methodischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die ‚neuere Gesetzgebungstechnik‘ hingewiesen, die solche Fehler und Verfassungsverstöße begünstigt.

²⁸ Vgl. „*HBV meldet Rekordverbriefung*“, bfinance.de am 28.5.2002

²⁹ Nur vereinzelt waren solche Transaktionen von Nicht-Banken vorgenommen worden, z.B. für Kfz-Finanzierungen. Diskutiert wurde im Jahre 2001 lediglich ein Einsatz dieses US-Instrumentariums für (die damals bereits anwachsenden) Kredite zur Beteiligungs-Finanzierung (‚*leveraged loans*‘), vgl. „*Der Handel mit Risikokrediten soll in Europa in Gang kommen*“, bfinance.de, 13.3.2001.

³⁰ Vgl. z.B. **Deutsche Bundesbank**: Asset-Backed Securities in Deutschland - Die Veräußerung und Verbriefung von Kreditforderungen durch deutsche Kreditinstitute, Monatsbericht Juli 1997; **BIZ (Basler Ausschuß für Bankenaufsicht)**: Aufsichtsempfehlungen für die Behandlung schwacher

Basel I und II nach Möglichkeiten suchten, „um Eigenkapital für neue Kreditengagements freizusetzen“.³¹

Dafür bestand überhaupt keine Notwendigkeit und dafür stellte das bestehende Refinanzierungssystem (Einlagengeschäft und insbesondere ‚Grundpfandbrief-System‘) genügend Mittel zur Verfügung. Eine ‚Kreditvergabeknappheit‘ wegen ‚*fehlender Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken*‘ oder ‚*Einschränkungen der Banken durch Basel II*‘ wurde niemals behauptet und eine ‚Kreditvergabeknappheit‘ selbst in der ‚Finanzkrise‘ der letzten Monate von den Banken heftig bestritten³².

Es gibt *keine einzige* seriöse (empirische und wissenschaftliche) Untersuchung und keinen einzigen belastbaren Beleg für die Behauptung, die ‚Kreditverkäufe‘ im Sinne des ‚Risikobegrenzungsgesetzes‘³³ an Investoren seien ‚wegen der Eigenkapitalvorschriften Basel II‘ oder ‚zur Ermöglichung neuer Kreditengagements‘ erforderlich.³⁴

Daß dieses ‚Argument‘ von nahezu allen (auch aufsichtsrechtlich und ministeriell) Beteiligten, auch im Gesetzgebungsverfahren, ständig ‚wiedergekaut‘ wird, beweist nicht seine Richtigkeit, ebensowenig die Aufnahme dieser ‚Legende‘ in Gesetzesmaterialien.

Nachweislich ‚propandagierten‘ die bereits angesprochenen ‚interessierten Kreise‘³⁵ den Einsatz des Instruments der ‚Kreditverkäufe durch Banken an Investoren‘ zunächst als Substitut für die bis dahin durch die Banken selbst erfolgte Kreditabwicklung (‚workout‘) und Forderungsbeitreibung (‚Inkasso‘).³⁶

Banken, März 2002; die Aussage ist anhand des Volltext-‚Medienspiegels‘ und der Literatur-Sammlung des Unterzeichners zum Thema mit ca. 5.200 Fundstellen für die Zeit ab 1997 jederzeit weiter belegbar.

³¹ Dieses ‚Argument‘ ist schon deswegen absurd, weil die ‚Kreditverkäufe‘ von den Aufkäufern wegen des eingesetzten ‚Hebel-Effektes‘ (geringer Eigenkapital-Einsatz) überwiegend fremdfinanziert werden, sehr häufig von *eben den Banken*, welche die Kredite verkaufen. Wie soll so ‚Eigenkapital der Bank‘ freigesetzt werden ?

³² Mit dem Zusammenbruch der Inter-Banken-Finanzierung im Verlauf der Finanzkrise, die zu den Interventionen der Zentralbanken geführt hat, hat das nichts zu tun.

³³ Vgl. oben in Fußnote 9.

³⁴ ‚Nützlich‘ für diesen Zweck mögen sie sein, das muß aber gegen die offensichtlich gewordenen Gefahren (‚Finanzkrise‘) und die gravierenden Risiken und Nachteile für die Kreditnehmer abgewogen werden.

³⁵ Vgl. oben bei und in Fußnote 26; das sind im Großen und Ganzen die, die unmittelbar und mittelbar auch für die gegenwärtigen ‚Finanzkrisen‘ verantwortlich sind.

³⁶ Dieses (auch schon lukrative) Geschäft war (und ist) den (meist ausländischen) ‚Investoren‘ (Kreditaufkäufern) in der Regel wegen des Erfordernisses einer besonderen ‚Inkasso-Erlaubnis‘ nach dem deutschen Rechtsberatungsgesetz verschlossen.

Erst später wurde zum Zwecke der (früh als Problem erkannten) ‚politischen Durchsetzung‘ der erforderlichen Rechtsänderungen die Legende von den Kreditverkäufen als Wunderwaffe auch im Hinblick auf „die Eigenkapitalvorschriften nach Basel II“ erfunden.³⁷

Zwar bemühten sich die internationalen ‚consultants‘ um einen ‚Transport‘ des auf der US-Rechtsordnung beruhenden, regelmäßig mit ‚Verbriefungen‘ verbundenen³⁸, ausschließlich mit US-Rechtsbegriffen konstruierten und jeweils auf viele Hundert Seiten starken, völlig individuellen Verträgen beruhenden US-Instruments ‚Kreditverkäufe‘ nach Deutschland.

Angesichts des bewährten, vor allem auf dem Einlagengeschäft und dem (freilich für die ‚interessierten Kreise‘ nicht zugänglichen und auch sehr viel weniger lukrativen) Pfandbrief-System beruhenden deutschen (und kontinentalen) Refinanzierungssystems gab es - schon mangels dahingehender ökonomischer Notwendigkeit - in Deutschland keinen besonderen, gesetzlich ausgestalteten zivil- und aufsichtsrechtlichen Rahmen für derartige Geschäfte.³⁹

Es stellte sich zudem alsbald heraus⁴⁰, daß dem schlichten ‚Transport‘ des US-Instruments ‚Kreditverkäufe‘ (auch als Portfolio-Verkäufe *ohne* ‚Verbriefung‘) nach Deutschland erhebliche rechtliche⁴¹ und steuerliche⁴² Hindernisse entgegenstanden.

³⁷ Das mag für ‚Kreditforderungs-Verbriefungen‘ u.U. anders zu beurteilen sein, das ist aber ein anderes Thema - und wirft angesichts der Entwicklungen der letzten Monate ganz andere Fragen auf, vgl. z.B. „Finanzkrise - Die Verbriefung ist an allem Schuld“, FAZ_NET am 16.6.2008.

³⁸ Die ‚Kreditverkäufe‘ sind in den USA praktisch zwingend mit den (mittlerweile berüchtigten) ‚Verbriefungen‘ verbunden. Dieses Element konnte in Deutschland in dieser Form von vorherein nicht als ‚wesentliches Element‘ übernommen werden, diente vor allem nicht den Interessen der damals vor allem aktiven ‚Investoren‘ (‚Heuschrecken‘), deren renditeträchtiges Geschäft gerade in der *schnellen* Beitreibung der (Nominal-) Forderungen und - noch lieber - der schnellen Verwertung der Sicherheiten lag und liegt.

³⁹ Vgl. z.B. **Steinebach, Olaf**: Der Intermediationsprozeß der Wohnungsbaufinanzierung in Deutschland und den U.S.A im Vergleich (ohne Ort, ohne Datum), m.w.Nw.

⁴⁰ Vgl. z.B. **Tetzel, Wolfgang**: Aufsichtsrechtliche Probleme des Outsourcing unter besonderer Berücksichtigung von § 25a KWG, Universität Leipzig, Januar 2002; **Braun, Martin**: Rechtsfragen beim Outsourcing im Bankbetrieb, Der Syndicus, Mai-Juni 2003, Seite 14; **Boston Consulting Group**: Optimale staatliche Rahmenbedingungen für einen Kreditrisikomarkt - Verbriefungsmarkt für Kreditforderungen und -risiken in Deutschland, Frankfurt, 30.1.2004; **Downey, Roberts (Cadwalader), Nordhues**: Opportunities and Challenges in the German Non-Performing Loan Market, London, 6. Mai 2004; **Lovells** (ohne Autor): Non-performing Loans - Rechtsfragen bei der Ausplatzierung Not leidender Immobilienkredite, Frankfurt, November 2004; **Kristen, Kreppel**: NPL-Transaktionen aus Sicht des Verkäufers - Risiken und Lösungsansätze, BKR 2005 (Heft 4), Seite 123; **Wood, Duncan**: Notleidende Kredite in Deutschland - Enttäuschte Erwartungen, DEUTSCHES RISK, Juli 2005.

⁴¹ Insbesondere (nicht nur): Bankgeheimnis, Datenschutz, Abtretungsverbote, vgl. z.B. **Anders, Binder, Hesdahl, Schalast, Thöne**: Aktuelle Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts I - Non-Performing-Loans, HfB-Arbeitspapier Nr. 54, Juni 2004.
Zum Bankgeheimnis vgl. dagegen schon: **Tiedemann, Klaus**: Strafrechtliche Bemerkungen zu

Wie an anderer Stelle bereits dargelegt⁴³, ist es der Lobby für die ‚Kreditverkäufe‘ und die ‚Verbriefungen‘ mit den nichtssagenden Schlagworten „*Finanzplatz Deutschland*“ und „*Globalisierung der Finanzmärkte*“ gelungen, die deutsche Politik und Gesetzgebung seit dem Jahr 2002 dazu zu bringen, ohne eigene vertiefte Prüfung der Problematiken durch verschiedene Rechtsänderungen und Steuerbefreiungen diese Geschäfte in Deutschland *überhaupt und mit attraktiven Renditen erst zu ermöglichen*.

Dies wurde nicht nur fortgesetzt, sondern sogar noch beschleunigt und gesteigert, als erstmals im Mai 2004 ein Oberlandesgericht grundsätzliche und begründete rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ‚Kreditverkäufe‘ ausurteilte⁴⁴. Zur ‚Heilung‘ von Mängeln bereits abgeschlossener oder laufender Kreditverkaufs-Transaktionen wurde das ‚*Refinanzierungsregister*‘ schnellstens gesetzgeberisch verwirklicht.⁴⁵

Gleichwohl haben die ‚Kreditverkäufe‘ - auch wegen der „*verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten für Verkäufer und Investoren*“⁴⁶ - in der Folge - gemessen am rethorischen

den Schutzgesetzen bei Verletzung des Bankgeheimnisses, ZIP 2004, Seite 294. Das Problem der für Deutschland spezifischen (‚fiduziarischen‘) Treuhand-Natur der Kreditsicherheiten (‚Sicherungsvertrag zur Grundschuld‘) wurde überhaupt nicht erkannt, vgl. dazu neuerdings z.B.: **Schwintowski, Schantz**: Grenzen der Abtretbarkeit grundpfandrechtlich gesicherter Darlehensforderungen, NJW 2008 (Heft 8), Seite 472.doc; **Clemente**: Verwertung der nicht akzessorischen Grundschuld im Rahmen eines Forderungsverkaufs, ZfIR 2007 (Heft 21), Seite 737; **Blomeyer** (OLG-Richter a.D.): Grenzen der Abtretbarkeit grundpfandrechtlich gesicherter Darlehensforderungen, NJW 2008 (Heft 21), Seite XVI.

⁴² Insbesondere Umsatzsteuer, Gewerbesteuer; vgl. z.B. „*Gewerbesteuer gefährdet Rentabilität von Verbriefungsgeschäften*“, bfinance.de am 20.11.2001; „*Experte relativiert Gefahr für Verbriefungsgeschäfte durch Gewerbesteuer*“, bfinance.de am 27.11.2001; **Berger, Quack**: Asset Backed Securities - Steuerliche Behandlung der Zweckgesellschaften, NWB 2003 Nr. 48, Seite 8247 ff.

⁴³ Vgl. die Stellungnahme des Unterzeichners für den Finanzausschuß am 19.9.2007, unter I. B., Seite 3 ff. (Internet-Fundstelle in Fußnote 22).

⁴⁴ **OLG Frankfurt**, Urt. v. 25.5.2004 - 8 U 84-04 = NJW 2004, 3266 = BKR 2004, 330 mit. Anm. Langenbacher; vgl. bereits die Stellungnahme des Unterzeichners für den Finanzausschuß am 19.9.2007, unter I. B., Seite 3 ff..

⁴⁵ Zum ‚Refinanzierungsregister‘ vgl. **Dittrich / Uhl**: Rechtliche Aspekte der Einführung von Refinanzierungsregistern, ZKW 2005 (Heft 18), Seite 994; **Behringer, Tobias**: Das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters und seine Auswirkungen auf ABS-Transaktionen in Deutschland, Frankfurt, Oktober 2005; **Stöcker, Otmar M.**: Das Refinanzierungsregister - zur Deckungsfähigkeit der insolvenzfesten Treuhand-Grundschuld, ZKW 2005 (Heft 18), Seite 997; **Moraht / Dippmann**: Neuer Schwung im deutschen Markt für Asset Backed Securities durch die neuen Refinanzierungsregister, CMS Report XII, Mai 2006; **Fleckner / Frese**: Veräußerung und Indeckungnahme von Immobilienkrediten mit Hilfe des Refinanzierungsregisters, ZKW 2007 (Heft 17), Seite 924; **Odenbach, Mark**: Refinanzierungsregister und Verbriefung - erfüllte Hoffnungen oder enttäuschte Erwartungen, ZKW 2006 (Heft 19), Seite 1055.

⁴⁶ Um deren Beseitigung geht es den ‚interessierten Kreisen‘ und z.B. dem Finanzministerium nach wie vor. Die ‚*Probleme der Kreditnehmer*‘ wurden lediglich wegen des Drucks der Öffentlichkeit und von Teilen der Politik („*Der Mittelstand ist betroffen!*“) aufgegriffen und werden als Vorwand für die Fortsetzung der gesetzgeberischen Aktivitäten im Sinne der ‚interessierten Kreise‘ benutzt, wobei die Rechte der Kreditnehmer weiter abgebaut werden.

Aufwand und der angeblichen ‚Bedeutung für den Finanzplatz Deutschland‘ - nur einen lächerlich geringen Anteil am *gesamten* Refinanzierungs-Volumen der Banken erreicht und spielten (und spielen) insoweit praktisch keine Rolle.

‚Kreditverkäufe durch Banken‘ im Sinne des ‚Risikobegrenzungs-gesetzes‘⁴⁷ fanden auch nicht allgemein wegen „der Eigenkapitalvorschriften nach Basel II“ statt, sondern ganz überwiegend als Ersatz für eigene Kreditabwicklung und Forderungsbeitreibung bei ‚gestörten‘ Krediten durch die verkaufenden Banken („workout“- und Inkasso-,*outsourcing*‘), um Kosten einzusparen und die Zahlungszuflüsse („Kaufpreise“) zu beschleunigen.

Lediglich um der *Verkäuflichkeit* dieser problematischen ‚Kredit-Portfolio‘ willen wurden diesen (ansonsten praktisch unverkäuflichen) Paketen 20 - 30 % ‚ungestörte‘ Kredite ‚beigemischt‘.⁴⁸

Wegen der Finanzkrisen finden derzeit praktisch keine ‚Kreditverkäufe durch Banken‘ im Sinne des ‚Risikobegrenzungs-gesetzes‘⁴⁹ statt.⁵⁰

Es ist also schlicht eine Legende, daß die ‚Kreditverkäufe durch Banken‘ im Sinne des ‚Risikobegrenzungs-gesetzes‘⁵¹ wegen „der Eigenkapitalvorschriften nach Basel II“ erforderlich seien.

2. Legenden-Bildung II: Befreiung von Risiken durch die Kreditverkäufe (Bilanz-Entlastung)

(noch auszuarbeiten)

3. Legenden-Bildung III: Der BGH habe „die Zulässigkeit der Übertragung von Kreditforderungen ohne Zustimmung des Kreditnehmers“ festgestellt

Damit stehen die Entwurfsverfasser in klarem Widerspruch zur einschlägigen BGH-Entscheidung vom 27.2.2007 (XI ZR 195/05), auf die sie sich sonst so gerne berufen. Der

⁴⁷ Vgl. oben in Fußnote 9.

⁴⁸ Vgl. z.B. „Lone Star wittert neue Zukaufchancen“, FTD vom 29.01.2008, am Ende: „Köchling betonte, Lone Star kaufe vor allem gekündigte Kredite. Der Anteil der Kredite, die voll bedient werden oder bei denen die Schuldner erst seit Kurzem in Rückstand sind, betrage weniger als 20 Prozent.“

⁴⁹ Vgl. oben in Fußnote 9.

⁵⁰ Vgl. z.B. „Markt für faule Kredite ist tot“, FTD vom 20.04.2008.

⁵¹ Vgl. oben in Fußnote 9.

XI. BGH-Zivilsenat hat klar entschieden, daß der Verkauf eines ungestörten Kredits ohne Zustimmung des Kreditnehmers eine Pflichtverletzung darstellt und die Bank zum Schadenersatz verpflichtet.

(noch auszuarbeiten)

4. Fazit:

Gesetzgebung zu ‚Kreditverkäufen‘ nach Art des angestrebten ‚Risikobegrenzungsgesetzes‘ ist derzeit nicht erforderlich und bei dieser Ausgestaltung für den ‚Schutz der Kreditnehmer‘ schädlich

Wegen angeblichen ‚Zeitdrucks‘, obwohl wegen der Finanzkrisen derzeit praktisch keine ‚Kreditverkäufe‘ stattfinden⁵² und bereits erfolgte Transaktionen ohnehin nicht berührt werden, soll der Gesetzgeber auch jetzt wieder im ‚Hau-Ruck-Verfahren‘ tätig und sollen gesetzliche Regeln diesmal sogar ‚durchgepeitscht‘ werden.

Weiterhin ohne grundsätzliche und vertiefte Prüfung der Frage der ‚Zulässigkeit von Kreditverkäufen‘, differenziert nach den zahlreichen Fallgruppen und Erscheinungsformen, und ohne Berücksichtigung der (das bisher einzige BGH-Urteil zu dieser Frage deutlich in Zweifel stellenden) neueren Erkenntnisse zur Unzulässigkeit dieser ‚Geschäfte‘⁵³ sowie zur *kraß rechtswidrigen Vorgehensweise* der von den Kreditaufkäufern beauftragten Vollstreckungs- und Verwertungs-Gesellschaften (‚Advisors‘)⁵⁴ würde die verstreute, Unklarheiten und Mißverständnisse provozierende ‚patchwork-Gesetzgebung‘ fortgesetzt und würden damit diese höchst dubiosen Geschäfte in der Sache sogar grundsätzlich ‚legislativ abgeseget‘.

- Dies geschähe, obwohl sich angesichts der Finanzkrisen abzeichnet und unstreitig ist, daß die ‚Finanzinnovationen‘ und insbesondere der Bereich der ‚Kreditverkäufe und Kreditverbriefungen‘, der nach allgemeiner Einschätzung diese Krisen ausgelöst hat, dringend einer grundsätzlichen und vertieften Regulierung bedürfen.⁵⁵

⁵² Vgl. „Markt für faule Kredite ist tot“, FTD vom 20.04.2008.

⁵³ Vgl. dazu z.B. die Fundstellen in Fn. 41.

⁵⁴ Vgl. dazu nur **OLG München**, Urt. v. 26.2.2008 - 5 U 5102-06 (Unzulässige Zwangsvollstreckung) und den (unwidersprochen gebliebenen) Bericht von **REPORT MAINZ SWR** vom 26.5.2008 („Skrupellose Geschäfte“) über Verwertungs-Kriminalität bei Lone Star-Gesellschaften.

⁵⁵ 2008-06-14 - Strukturelle Defizite beseitigen - Bundesbank für Regulierung - Börsen-Zeitung Nr. 113, S. 1
2008-05-30 - Kantonalbanken fordern differenzierte Regulierung durch Aufsichtsbehörden - swissinfo.ch
2008-05-29 - Investmentbanken fürchten Regulierung - FTD
2008-05-16 - Ackermann äußert sich zur Finanzkrise und fordert schärfere Regeln - HANDELSBLATT
2008-05-15 - Sanio - Systematische Deregulierung der vergangenen Jahre war gefährlicher Irrweg - FTD
2008-05-15 - Finanzkrise - Umschalten von Notfallmedizin auf Prävention (Sanio) - RiskNET.de
2008-05-14 - Von blinden und gierigen Monstern auf den Finanzmärkten (Köhler) - RiskNET.de

- Dies geschähe, obwohl bei der Untersuchung verschiedener Fälle festgestellt wurde, daß Kreditforderungen und Kreditsicherheiten über ganze Firmengeflechte in (für hiesige Kläger nicht erreichbare) ‚offshore‘-Steuer- und Rechts-Oasen angesiedelte Firmen mit minimalster Kapitalausstattung verlagert werden und derartige Firmenkonstruktionen für die zuständigen nationalen und internationalen Geldwäsche-Behörden als Indiz den Anfangsverdacht für ‚Geldwäsche‘ begründen und die *Absicht der Steuerhinterziehung und / oder Steuerverkürzung* indizieren.
- Dies geschähe *vorgeblich*, um den ‚Schutz der Kreditnehmer‘ zu verbessern. Daß dies konkret jedoch nicht der Fall ist (teilweise sogar das Gegenteil), wird nachfolgend noch im Detail ausgeführt. Es handelt sich *bestenfalls* um für den ‚Schutz der Kreditnehmer‘ völlig wirkungs- und wertlose ‚Alibi-Regelungen‘⁵⁶.

Vor allem aber:

Der Gesetzgeber würde durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs tatsächlich (erneut) sehenden Auges den in der Vergangenheit überwiegend unzulässigen Geschäften (die Rechtsprechung zu dieser Frage ist noch keineswegs gefestigt) und der in weiten Bereichen kriminellen Vorgehensweise der von den Aufkäufern beauftragten Firmen seinen ‚*legislativen Segen*‘ geben und dadurch die Rechtsprechung in dieser Richtung beeinflussen !

Ein wirklicher ‚Schutz der Kreditnehmer‘ (nicht nur der zukünftigen !) würde dagegen erreicht, wenn der Gesetzgeber unter Hinweis auf die noch ausstehende Klärung der Frage der ‚*Zulässigkeit von Kreditverkäufen*‘ und der ‚*Rechtmäßigkeit der Forderungsbeitreibung und Sicherheitenverwertung*‘, differenziert nach den zahlreichen Fallgruppen und Erscheinungsformen, die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs ablehnen und zunächst die weitere Klärung der Rechtsprechung überlassen würde.

2008-05-13 - Der Staat muss radikal eingreifen - HANDELSBLATT
2008-05-10 - Die Kreditkrise ist eine Regulierungskrise - NZZ Online
2008-05-03 - Marktwirtschaftler Wittmann will Finanzindustrie regulieren - NZZ Online
2008-04-30 - US-Regierung will Fed mehr Biss geben - FTD
2008-04-16 - OECD fordert fundamentale Reform der Finanzmärkte - NZZ Online
2008-04-11 - Konsequenzen aus der Krise - Steinbrück will regulieren - n-tv.de
2008-04-09 - Lektionen aus der Krise - Banken schlagen Kodex vor - n-tv.de
2008-04-08 - Minister dringen auf gemeinsames G7-Vorgehen bei Finanzkrise - Reuters
2008-04-08 - IWF fordert Reform der Finanzmarktregulierung - sueddeutsche.de

⁵⁶ Daß dies auch in der Absicht jedenfalls des Finanzministeriums liegt, hat ein hoher Ministerialbeamter auf einer nur für Organe und Mitarbeiter von Banken, Finanzintermediären und Consultants bestimmten Tagung hinreichend deutlich ausgedrückt: die Politik stehe eben unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Medien und man könne eine Gesetzgebung zwar nicht verhindern, aber diese werde nichts wesentlich verändern.

Die Rechtsprechung könnte sich dann nicht mehr (undifferenziert) darauf zurückziehen, daß die Frage der Zulässigkeit ‚vom Gesetzgeber doch positiv beantwortet‘ sei und sich so nicht der differenzierten Klärung dieser Frage entziehen.

Die sehr geringen Verbesserungen (nur) für *zukünftig* ‚verkaufte Kreditnehmer‘ (sofern sich solche überhaupt ergeben) sind die gravierenden Verschlechterungen für die zu Tausenden bereits verkauften Kreditnehmer nicht wert.

Wer wirklich die Kreditnehmer (auch die bereits ‚verkauften‘, nicht nur die ‚zukünftig verkauften‘) schützen will, muß dafür sorgen,

- daß die laufenden und anstehenden Zivilverfahren gründlich und ordentlich durchgeführt und die Frage der ‚Zulässigkeit der Kreditverkäufe‘ nach Fallgruppen und Erscheinungsformen differenziert entschieden wird (statt die Rechtsprechung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von den ‚interessierten Kreisen‘ erkennbar gewollten Richtung zu manipulieren),
- daß die Gerichte das Mittel der Prozeßkostenhilfe nicht unangemessen beschränken,
- daß die Finanzaufsicht von ihren *schon vorhandenen* Regulierungs-Möglichkeiten Gebrauch macht (statt diese ‚Geschäfte‘ noch zu begünstigen),
- daß die Staatsanwaltschaften und Steuerstraßenbehörden den zahlreichen erstatteten Strafanzeigen ordentlich und umfassend nachgehen,
- daß die weitere Gesetzgebung (einem tradierten, verfassungsgemäßen Gesetzgebungs-Verfahren entsprechend) in einer interdisziplinär und unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen-Gruppen besetzten Kommission gründlich und systematisch vorbereitet wird.

B. Das rechtliche Problem der „sofort vollstreckbaren Grundschuld“ und das tatsächliche Problem der „Androhung der Zwangsversteigerung“ zur Nötigung der Kreditnehmer

Die Vorschläge und Ausführungen zur ‚**Sicherungsgrundschuld**‘ und den damit zusammenhängenden Problemen stellen zwar eine gewisse Verbesserung gegenüber früheren wirren Äußerungen aus dem Finanz- und Justizministerium dar und sind auch nicht falsch, erfassen jedoch die praktische Problematik überhaupt nicht.

Das deutsche System der Immobilier-Kreditsicherheiten (‚Grundpfandrechte‘: Hypothek, Grundschuld) ist auf das Engste mit dem immer noch dominierenden Refinanzierungssystem ‚Grundpfandbriefe‘ verknüpft. Durch die bereits angesprochenen gefälligen Rechts- und Steueränderungen seit dem Jahr 2002 ist das Grundpfandbrief-System be-

reits benachteiligt, durch die folgenden „*neuen Entwicklungen im Bankenrecht*“ sogar (zeitweilig) ernsthaft gefährdet worden.

Tolpatschige Änderungen im materiellen und prozessualen ‚Recht der Grundpfandrechte‘ können gravierende Auswirkungen auf das Grundpfandbrief-System haben, obwohl sich dieses (kostengünstige, daher aber auch nicht vergleichbar gewinnträchtige) Refinanzierungs-System selbst noch in der Finanzkrise (gerade auch für die Kreditnehmer) bewährt hat und (in *Umkehrung* der bisherigen Politik) gestärkt werden sollte.

Das gravierende *praktische* Problem der ‚abstrakten Grundschulden‘, das durch die vorgeschlagenen Regelungen *nicht im Geringsten tangiert* wird, liegt nicht so sehr im *rechtlichen* Bereich, sondern im *tatsächlichen* Ausnutzen der Möglichkeiten, welche die Inhaberschaft (sei es auch nur die Schein-Inhaberschaft) den neuen Gläubiger gegenüber den Kreditnehmern bietet:

Bereits das Androhen der rechtstechnisch jederzeit⁵⁷ möglichen Zwangsvollstreckung⁵⁸ stellt sich als ‚Folterwerkzeug‘ gegenüber den Kreditnehmern dar, dem diese praktisch nicht widerstehen können - und panisch alles unterschreiben, was ihnen abgefordert wird.

Das gesamte Instrumentarium der ‚*Grundpfandrechte mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung*⁵⁹‘ stellt sich nach seiner historischen Entwicklung⁶⁰ und mit sei-

⁵⁷ Nach der schlichten Zustellung der Grundschuld-Urkunden ist nach 14 Tagen der Antrag auf Zwangsversteigerung auch bei ungestörten und ungekündigten Krediten möglich und zulässig. Das Vollstreckungsgericht darf bei Grundschulden nur die Inhaberschaft am dinglichen Recht prüfen, nicht die Vollstreckungsberechtigung; daran ändern auch die vorgesehenen Rechtsänderungen nichts. Zwar stellt die Einleitung der Zwangsvollstreckung eine *Pflichtverletzung* des Gläubigers dar, wenn es nach dem Kreditvertrag oder dem Sicherungsvertrag an der ‚Verwertungsreife‘ fehlt, dies macht die Vollstreckungsmaßnahme aber nicht unzulässig, nichtig oder unwirksam. Der Kreditnehmer muß sich vielmehr in einem gesonderten Verfahren vor einem anderen Gericht gegen die Verwertung seiner Sicherheit wehren (Vollstreckungsabwehrklage). Wenn von diesem anderen Gericht vorläufiger Rechtsschutz gegen die eingeleitete Zwangsvollstreckung nicht gewährt wird, kommt die Entscheidung meist zu spät, ist die Zwangsversteigerung bereits durchgeführt und der ‚Zuschlag‘ irreversibel erteilt.

⁵⁸ Antrag auf

- Zwangsversteigerung mit der Folge der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch, der zu einer sofortigen (gravierenden) Wertminderung der Immobilie führt und
- Zwangsverwaltung, die zu einem sofortigen Entzug der (für die Kreditbedienung erforderlichen) liquiden Mittel (Mieteinnahmen) beim Kreditnehmer führt, um ‚Zahlungsrückstände‘ herbeizuführen oder zu verstärken.

⁵⁹ Aus dieser rechtlichen Struktur ergeben sich zahlreiche weitere Probleme, die für die hier erörterte Problematik zwar auch bedeutsam sind, aber nicht erörtert werden können. Das könnte nur eine vom Unterzeichner vorgeschlagene interdisziplinäre ‚Kommission‘ bewältigen. Damit ist nicht nur die Ministerialbürokratie, sondern sind erst Recht die Abgeordneten in den (kommissions-ersetzenden) sog. ‚Sachverständigenanhörungen‘ überfordert. Selbst für nicht spezialisierte Juristen stellen sich hier erhebliche Probleme.

nen weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in das Eigentum des Kreditnehmers als eine höchst sensible Vertrauensbeziehung zwischen konkretem Kreditgeber und Kreditnehmer dar, wobei es bis in die jüngste Vergangenheit völlig undenkbar war, daß an dieser Vertrauensbeziehung bei ungestörten und nicht verwertungsreifen Krediten einmal eine Nicht-Bank beteiligt sein könnte.

Die auch dem neuesten Entwurf zugrunde liegende Ablehnung eines ‚Verbots des Kreditverkaufs an Nicht-Banken‘ stellt daher das gesamte Instrumentarium der ‚Grundpfandrechte mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung‘ in Frage. Die Folge der damit erfolgten ‚Zulassung des Kreditverkaufs an Nicht-Banken‘ werden zwingende, ggf. verfassungsrechtlich begründete Änderungen am materiellen und prozessualen Recht der Grundpfandrechte sein⁶¹ und dies wird Auswirkungen auf das Refinanzierungssystem ‚Grundpfandbriefe‘ haben. Auf diesem (Um-) Weg - Gefährdung und Schwächung des Grundpfandbrief-Systems - käme man dann endlich doch noch zum ‚amerikanischen System‘ (Kreditverkäufe mit Verbriefungen) mit all seinen Folgen, die wir gerade ‚hautnah‘ erleben.

Der Gesetzgeber muß zumindest - was ‚er‘ bisher offensichtlich nicht getan hat - darüber nachdenken und prüfen, ob ‚er‘ solche Konsequenzen wirklich will.

C. Symbolische Änderungen des Darlehensrechts als „Lösung“ ?

Was die Änderungen im (schuldrechtlichen) Bereich des Darlehensrechts betrifft, so ist die Feststellung anderer Gesetzesverfasser⁶² richtig, daß *„das Darlehensrecht in seiner bisherigen Form ... dem Darlehensnehmer hiergegen keinen hinreichenden Schutz ... bietet“*.

⁶⁰ Vereinfacht beschrieben: Der Kreditnehmer stellt der Bank sein Grundstück als Sicherheit zur Verfügung, mittels dessen (als ‚weitergegebene‘ Sicherheit) sich die Bank durch Ausgabe von Grundpfandbriefen das Geld für die Ausleihung an den Kreditnehmer beschafft (‚Refinanzierung‘). Als ‚Dankeschön‘ für die Überlassung des Grundstücks als ‚weitergebbare‘ Sicherheit erhält der Kreditnehmer einen günstigeren Zinssatz. Der Kreditnehmer (Grundeigentümer) riskiert dabei sehr viel und bringt großes Vertrauen auf: wird die Grundpfandbriefe herausgebende Bank zahlungsunfähig, können die Grundpfandbrief-Gläubiger sein Grundstück verwerten, ohne daß ihm dagegen irgendwelche Einwände zustehen würden !

Eine ‚Zahlungsunfähigkeit‘ einer ‚Hypothekenbank‘ erschien in der Vergangenheit (auch kraft des durchdachten Regulariums des HypBG) undenkbar. Das ist heute offensichtlich nicht mehr so. Ganz und gar ist diese Grundlage unseres Grundpfandbrief-Systems nicht mehr gegeben, wenn die Inhaberschaft an den Grundpfandbriefen und die zur Aufrechterhaltung dieses Systems erforderlichen Zahlungsströme aus dem Bankenbereich herausverlagert werden – wie erörtert in dubiose Firmenstrukturen mit Sitz in ‚offshore‘- Steuer- und Rechtsstaaten !

⁶¹ Vgl. z.B. *Schwintowski, Hans-Peter u. Schantz, Peter*: Grenzen der Abtretbarkeit grundpfandrechtl. gesicherter Darlehensforderungen, NJW 2008 (Heft 8), Seite 472 ff.

⁶² BT-Drs. 16 / 9447 vom 04.06.2008 - Gesetzentwurf des Bundesrates - Gesetz zur Begrenzung der Risiken des Kreditverkaufs (Kreditnehmerschutzgesetz), Seite 2.

Das wird sich jedoch auch durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht ändern.

Wer sich - ohne vertiefte und grundsätzliche Prüfung und ohne Differenzierung nach den zahlreichen Geschäftsmodellen, Fallgruppen und Erscheinungsformen - pauschal für die ‚Zulässigkeit von Kreditverkäufen‘ und sogar noch *auch an Nicht-Banken* entscheidet, der kann die offenbar gewordenen Risiken, Gefahren und Probleme für die Kreditnehmer überhaupt nicht lösen, weil diese nach der undifferenzierten (falschen) Grundentscheidung zwingende und unvermeidliche Folgen dieser Geschäfte (und dieser Geschäftemacher) sind.

Auch die neuesten Gesetzersverfasser nehmen also (ein weiteres Mal) sehenden Auges die existenzbedrohenden Folgen dieser Geschäfte für die Kreditnehmer (darunter auch den sonst so hochgehaltenen ‚Mittelstand‘) als vermeintlich unvermeidliche ‚Kollateral-schäden‘ in Kauf - um völlig überzogenen Gewinn- und Renditeerwartungen von Banken, Investoren und Consultants (der sog. ‚Kreditverkaufs- und Verbriefungs-Industrie‘) abzusichern.

Was so als „**Lösung**“ und gar noch als „**Verbesserung des Schutzes der Kreditnehmer**“ angeboten wird, ist nicht nur das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt ist, sondern stellt eine grobe Irreführung der Öffentlichkeit und der betroffenen Kreditnehmer dar.

Es handelt sich um ein ‚Gemengsel‘ aus teilweise schon früher diskutierten und von den meisten Sachverständigen (aus unterschiedlichen Gründen) als untauglich verworfenen, teils geringfügig abgeänderten oder ergänzten Vorschlägen (Änderungen des BGB) und einem sinnlosen und für die erörterten praktischen Probleme der Kreditnehmer völlig wirkungslosen Vorschlag zur Änderung des § 1192 BGB.

D. Die Legende von den ‚fehlenden Alternativen‘

Bei den „**Alternativen**“ zur angestrebten Gesetzgebung, die es angeblich nicht geben soll⁶³, wird die oben bereits kritisierte Legende (zur Begründung der angeblichen ‚Notwendigkeit der Kreditverkäufe‘) ebenfalls wieder zur Begründung verwendet.

Eine „*Notwendigkeit für die Banken, gerade notleidende⁶⁴ Darlehen auszuplatzen*“ ist nicht anzuerkennen.

⁶³ BT-Drs. 16 / 7438 vom 07.12.2007, Seite 1, unter C.

⁶⁴ Auf die rechtliche Ungenauigkeit dieses bankbetriebswirtschaftlichen, nicht rechtlichen Begriffs, der aber gleichwohl plötzlich als ‚Rechtsbegriff‘ (‚Tatbestandsmerkmal‘) verwendet wird, ist ‚der Gesetzgeber‘ schon so oft hingewiesen worden, daß es offensichtlich sinnlos ist, dies hier zu wiederholen.

- Zunächst ergibt sich aus diesem ‚Argument‘ schon nicht das Erfordernis einer Zulassung des Verkaufs auch von ungestörten Krediten, also ‚schlechthin‘.

Selbst der XI. BGH-Zivilsenat hat in seinem unsäglich undifferenzierten Urteil vom 27.2.2007 anerkannt, daß der Verkauf von ungestörten Krediten ohne Zustimmung des Kreditnehmers unzulässig ist und eine Pflichtverletzung der Bank darstellt.⁶⁵

Der Gesetzentwurf schreitet mutig hinter diese Rechtslage zurück und unterstellt gegen diese höchstrichterliche Entscheidung - ganz im Sinne der ‚interessierten Kreise‘ - die *grundsätzliche und generelle Zulässigkeit des Verkaufs von Krediten*.⁶⁶

Damit setzt der Gesetzgeber (!) partiell und ohne Not (!) den fundamentalen, verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgrundsatz des ‚*pacta sunt servanda*‘ (‚Verträge sind einzuhalten‘) außer Kraft.

- Daß pauschal das „*derzeit geltende Eigenkapitalrecht*“ die ‚*Zulassung des Verkaufs von notleidenden Krediten*‘ (oder von Krediten überhaupt) erfordere, ist bisher von niemandem seriös dargelegt und belegt worden.⁶⁷

⁶⁵ Der XI. BGH-Zivilsenat hat lediglich ausgeführt, daß der in einer Forderungsabtretung aus einem ‚ungestörten‘ Kredit ohne Zustimmung des Kreditnehmers liegende Pflichtverstoß der Bank nicht zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung führt - und nicht, daß ein solcher Pflichtverstoß ‚zulässig‘ sei.

Der Unterzeichner hat darauf bereits in der Anhörung am 23.01.2008 ausdrücklich schriftlich und mündlich hingewiesen und es ist einer der Gründe für die Zweifel des Unterzeichners an der aktuellen ‚Gesetzgebungstechnik‘ (vereinfacht: Verzicht auf vorbereitende Kommissionen), daß die Ministerialbürokratie nicht einmal solche Hinweise zum Anlaß nimmt, ihre ‚Argumente‘ zu überprüfen und sich darauf verläßt, daß die Abgeordneten dies nicht merken werden.

Es stimmt äußerst bedenklich, daß mit derartigen Gesetzgebungsvorhaben befaßte Ministerialbeamte und Juristen diesen Unterschied (den Rechtsstudenten im 2. oder 3. Semester lernen und verstehen) offensichtlich nicht verstehen und zulassen, daß derartige Falschaussagen auch noch in Gesetzesmaterialien verbreitet werden.

Sollte der Gesetzentwurf verabschiedet werden, werden sich Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht alsbald mit der Frage befassen müssen, wie ein Gesetz zu bewerten ist, wenn sich ‚der Gesetzgeber‘ ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien offensichtlich in einer grundlegenden und entscheidenden Frage ‚geirrt‘ hat.

⁶⁶ BT-Drs. 16 / 7438, Seite 9, unter III. 1.

⁶⁷ Der Unterzeichner bietet eine sofortige öffentliche Entschuldigung an, wenn ihm eine Ausarbeitung einer öffentlichen Institution (nationale oder internationale Aufsichtsbehörde, nicht den Banken nahestehende wissenschaftliche Einrichtung) vorgelegt wird, in der überprüfbar (d.h. aus empirischen Daten abgeleitet) und nicht nur als ‚Glaubenssatz‘ die Notwendigkeit der pauschalen Zulassung des ‚Verkaufs von Krediten‘ begründet und belegt wird.

Daß diese Geschäfte - insbesondere für die ‚interessierten Kreise‘ - *wünschenswert* sind, ersetzt eine solche nachvollziehbare und überprüfbare Begründung im Hinblick auf die Gefahren für die Kreditnehmer nicht.

Auch daß man über die Zulassung dieser Geschäfte als *eine Möglichkeit* für Veränderungen am Kapitalmarkt nachgedacht hat und nachdenkt, sofern man denn bestimmte Veränderungen (z.B. im Refinanzierungs-Markt, z.B. als gewollte Konkurrenz zum ‚Grundpfandbrief-System‘) herbeiführen *will*, sei nicht bestritten, steht aber der Behauptung des Unterzeichners ersichtlich nicht entgegen.

Dieses ‚Argument‘ ist vielmehr Bestandteil der ‚Legende‘, deren Entstehung zur ‚politischen Durchsetzung‘ der Anliegen ‚interessierter Kreise‘ bereits eingangs erörtert worden ist.

Dieser Mangel wird auch nicht dadurch wettgemacht, daß bestimmte Diskussions-Teilnehmer - und nun leider auch ‚der Gesetzgeber‘ in seinen ‚Materialien‘ - dieses falsche ‚Argument‘ ständig wiederholen.

- Auch daß es generell eine „Notwendigkeit ... zum ausplatzieren ...notleidender Darlehen“ gebe, ist so unrichtig und schlicht ‚Legende‘.

Eine solche „Notwendigkeit“ könnte sich allenfalls ergeben, wenn sich eine Bank in existenzgefährdenden Schwierigkeiten befindet und keine andere Möglichkeit der Stärkung des Eigenkapitals besteht.

Dieser Fall ist kaum vorstellbar, wie die Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nahezu sämtlicher Großbanken in den letzten Monaten gezeigt haben.

Für solche Extremfälle könnte zudem ohne weiteres mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigungs-Regelung im Aufsichtsrecht vorgesorgt werden, wobei dann auch die Vertragswerke und die Beteiligten (z.B. nur zugelassene Banken mit Rechtssitz und Vermögen im Inland oder wenigstens EU) überprüft werden könnten.

- Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes haben Banken die sachlichen und persönlichen Mittel (und müssen diese haben), um ihre Forderungen selbst betreiben und die Sicherheiten selbst verwerten zu können.

Deswegen können Bankkunden mit nicht erforderlichen ‚Inkassokosten‘ nicht belastet werden, sondern dies sind (mit dem Zins abgegoltene) ‚Allgemeinkosten‘ der Bank.

Das Geschäftsfeld ‚Verkauf von Krediten‘ wurde aber von den ‚interessierten Kreisen‘ anfänglich (vor der Schaffung der ‚Legende‘) ganz offen als kostensparende, renditesteigernde Alternative und ‚Substitut‘ für das (kostenträchtige, renditezehrende) eigene Inkasso der Banken ‚propagandiert‘.⁶⁸

Die als angebliche „Notwendigkeit“ hingestellte pauschale und generelle Zulassung des ‚Ausplatzierens‘ (gemeint ist: ‚Verkauf von notleidenden Krediten‘) bedeutet im Ergebnis nichts anderes als ein Unterlaufen dieser Rechtsprechung zu den ‚Inkassokosten‘ - wobei der Unterzeichner davon ausgeht, daß die ‚Gesetzesverfasser‘ dies noch nicht einmal bemerkt haben.

⁶⁸ Das läßt sich ohne weiteres durch zahlreiche ‚Schriften‘ und Werbeblättchen der ‚interessierten Kreise‘ für die Banken und die Tagungsprogramme der einschlägigen Werbe-‚Tagungen‘ belegen.

So nimmt ‚der Gesetzgeber‘ - vorgeblich „zum Schutz der Kreditnehmer“ - den Kreditgebern eine kostenträchtige und renditezehrende Last ab und erlegt den Kreditnehmern (als solche erkannte!) schwerwiegende Nachteile und Risiken auf.⁶⁹

- Schlicht unverständlich - und eigentlich unter der ‚Würde des Parlaments‘ - ist die Wiederholung der ebenfalls niemals nachvollziehbar und überprüfbar darlegten, dümmlichen Behauptung durch die Gesetzesverfasser, „*ein Verbot der Veräußerung würde Kredite erheblich verteuern*“ und „*ein Teil der Kreditnehmer könnte einen abtretungssicheren Kredit auf Grund der höheren Zinsen nicht in Anspruch nehmen*“.

Es ist allgemein bekannt, daß zahlreiche Kreditinstitute öffentlich erklärt haben, daß sie (auch ohne ‚Zinsaufschlag‘ oder besondere Vereinbarung) ihre Kredite nicht verkaufen und daß einzelne Kreditinstitute solche ‚abtretungssicheren‘ Kreditverträge gegen einen Zinsaufschlag von lediglich 0,2 % p.a. angeboten haben.

Man kann daher nur ‚raten‘, woher die Gesetzesverfasser ihre der Wirklichkeit offensichtlich widersprechenden Weisheiten (oder ‚Argumente‘) bezogen haben.

Es wäre grotesk, wenn der Gesetzgeber auf der Grundlage dieser offensichtlich falschen ‚Begründungen‘ und behauptungen *diesen* Gesetzentwurf verabschieden würde.

E. Die Legende von den „fehlenden finanziellen Auswirkungen“

Ebenso falsch ist die schlichte Behauptung der Gesetzesverfasser zu den angeblich fehlenden „**finanziellen Auswirkungen**“.⁷⁰

Das (auch von den Gesetzesverfassern erkannte) unangemessene und übereilte Verwertungsinteresse der Kreditaufkäufer und ihrer Gesellschaften stürzt zahlreiche Kreditnehmer, darunter auch auch Kleingewerbetreibende, Freiberufler und mittelständische Unternehmen, unnötig in existenzielle Krisen, welche dann in der Folge die Hilfe der öffentlichen Hand, also aus „öffentlichen Haushalten“ erfordern. Daß insoweit (noch) keine exakten Zahlen zur Verfügung stehen, bedeutet doch offensichtlich nicht, daß es diese ‚finanzielle Auswirkung‘ nicht gäbe.

Der ‚Verkauf unter dem Nominalwert‘ durch die Banken führt zu entsprechenden Verlusten und entsprechenden Steuerausfällen bei den von den Banken zu entrichtenden Steuern.

⁶⁹ Der Verfasser hatte bisher ein anderes Verständnis von ‚Kreditnehmerschutz‘ und ‚Verbraucherschutz‘. Seit etwa zwei Jahrzehnten ist es aber (nicht nur nach Meinung des Verfassers) *üblich*, in den Titel eines die Verbraucher betreffenden Gesetzes das genaue Gegenteil von dem zu schreiben, was das Gesetz tatsächlich beinhaltet.

⁷⁰ BT-Drs. 16 / 7438 vom 07.12.2007, Seite 1, unter D.

Schließlich fallen die Gewinne aus den (schon umsatz- und gewerbesteuer-befreiten) Geschäften typischerweise ‚offshore‘ an, entgehen also erhebliche Steuereinnahmen (die auch noch durch zuvor bewirkte Steuerausfälle verursacht werden).

Auch hier kann man wieder nur ‚raten‘, woher die Gesetzesverfasser ihre Weisheiten bezogen haben und welche bzw. wessen Interessen sie vertreten.

III. Zum „Entwurf eines Risikobegrenzungsgesetzes“ (nur zum Teil ‚Kredit-handel‘) gem. dem Umdruck Nr. 6 (Anlage 14) vom 19. Juni 2008

IV. Ergebnis

Die Entwürfe führen praktisch nicht zu ‚*Verbesserungen des Kreditnehmerschutzes*‘, dagegen aber an mehreren Stellen zu gewichtigen Verschlechterungen für die Kreditnehmer.

Ein solches Gesetz würde ohnehin nur ‚*zukünftig verkaufte Kreditnehmer*‘ betreffen.

Den ‚*bereits verkauften Kreditnehmern*‘ würde nicht geholfen, sondern könnte die Verabschiedung dieses Gesetzes wegen der möglichen Auswirkungen auf die (laufende) Rechtsprechung sogar extrem schaden.

Zur ‚*Verbesserung des Kreditnehmerschutzes*‘ muß dringend vor der Verabschiedung dieser Entwürfe mit völlig unzureichenden ‚Begründungen‘ als Gesetz gewarnt werden !

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungswidriges Gesetzgebungsverfahren wegen Intransparenz der Gesetzgebungsmaterialien zum ‚Kredithandel‘ und zusätzlich unvertretbarer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens	2
II. Vorbemerkungen	5
A. Allgemeine Kritik an dem Gesetzgebungsvorhaben und seiner Begründung hinsichtlich des „Verkaufs von Krediten“	8
1. Legenden-Bildung I: Kreditverkäufe seien wegen Eigenkapitalvorschriften (Basel II) erforderlich	8
2. Legenden-Bildung II: Befreiung von Risiken durch die Kreditverkäufe (Bilanz- Entlastung)	13
3. Legenden-Bildung III: Der BGH habe „die Zulässigkeit der Übertragung von Kreditforderungen ohne Zustimmung des Kreditnehmers“ festgestellt.....	13
4. Fazit: Gesetzgebung zu ‚Kreditverkäufen‘ nach Art des angestrebten ‚Risikobegrenzungsgesetzes‘ ist derzeit nicht erforderlich und bei dieser Ausgestaltung für den ‚Schutz der Kreditnehmer‘ schädlich.....	14
B. Das rechtliche Problem der „sofort vollstreckbaren Grundschuld“ und das tatsächliche Problem der „Androhung der Zwangsversteigerung“ zur Nötigung der Kreditnehmer.....	16
C. Symbolische Änderungen des Darlehensrechts als „Lösung“ ?	18
D. Die Legende von den ‚fehlenden Alternativen‘	19
E. Die Legende von den „fehlenden finanziellen Auswirkungen“	22
III. Zum „Entwurf eines Risikobegrenzungsgesetzes“ (nur zum Teil ‚Kredithandel‘) gem. dem Umdruck Nr. 6 (Anlage 14) vom 19. Juni 2008	23
IV. Ergebnis	23